

# Vergnügungssteuer- satzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	13.12.2013
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	30.01.2014
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	01.02.2014

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Steuererhebung

§ 2 - Steuergegenstände

§ 3 - Steuerschuldner

§ 4 - Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche

§ 5 - Anzeigepflichten, Vordrucke

§ 6 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

§ 7 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

§ 8 - Datenschutz

§ 9 - Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten



# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 13.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Steuererhebung**

Die Kreisstadt Dietzenbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Steuergegenstände.

## **§ 2 - Steuergegenstände**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1) Striptease-Vorführungen, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
- 2) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen;
- 3) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
- 4) das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
- 5) Sex- und Erotikmessen;

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der in § 2 genannten Veranstaltung (Veranstalter).
- 2) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 3) Als Veranstalter gilt auch, wer in Bezug auf Veranstaltungen nach § 2 eine Gewerbeanmeldung auf seinen Namen vorgenommen hat.
- 4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.



## § 4 - Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche

- 1) Für die Veranstaltungen nach § 2 ist die Steuer nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.

Die Veranstaltungsfläche bemisst sich nach der Gesamtfläche der für die Teilnehmer der Veranstaltung benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toilettenräume und vergleichbare Nebenräume bleiben außer Ansatz. Für Veranstaltungen im Freien gilt Entsprechendes.

- 2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen für Veranstaltungen

nach § 2 6 €

Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer für Veranstaltungen

nach § 2 3 €

je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anmeldung (§§ 5, 6 Abs. 2) Angaben zur Veranstaltungsfläche zu machen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

## § 5 - Anzeigepflichten, Vordrucke

- 1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Kreisstadt Dietzenbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung bis zum Ablauf des dritten auf die Veranstaltung folgenden Werktages nachzuholen.
- 2) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 3) Die Kreisstadt Dietzenbach kann für die Abgabe von Steueranmeldungen amtliche Vordrucke bestimmen.
- 4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 5) Die Kreisstadt Dietzenbach ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 6 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.#
- 2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Kreisstadt



Dietzenbach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 5 Abs. 3) abzugeben.

- 3) Die Steuer wird nach Prüfung der Steuerklärung mit Steuerbescheid festgesetzt und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) Bei Nichtabgabe der Steuererklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).

## **§ 7 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Kreisstadt Dietzenbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Belege zu verlangen.

## **§ 8 - Datenschutz**

Für die Erhebung der Steuer verarbeitet die Kreisstadt Dietzenbach folgende Daten und speichert sie in automatisierten Dateien:

- 1) Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
- 2) ggfls. Name und Anschrift von Zustellungsbevollmächtigten, Zahlungsbeauftragten, des Beauftragten für das Lastschriftverfahren,
- 3) Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen nach § 4.

## **§ 9 - Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- 1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung stattfindende Veranstaltungen nach § 2 sind bis zum Ablauf des 15. auf das Inkrafttreten folgenden Tages anzumelden.
- 2) Die Satzung tritt zum 01.02.2014 in Kraft.

